

Mitteilung des Senats vom 6. November 2001

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Bremer Baubetrieb

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die oben genannten Entwürfe mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlass für die Änderung der Ortsgesetze ist zum einen die Umsetzung der Neuordnung des Liegenschaftswesens in der Folge der Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger & Partner, zum anderen die Änderung und dadurch bewirkte Neufassung des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes vom 3. September 2001.

Im Frühjahr 2000 hatte die Freie Hansestadt Bremen das Beratungsunternehmen Roland Berger & Partner damit beauftragt, unter anderem für den Bereich des Bau- und Liegenschaftswesens Vorschläge für eine Optimierung der zuvor eingeführten strukturellen und organisatorischen Änderungen nach den Vorschlägen des Beratungsunternehmens McKinsey im Hinblick auf eine größere Effizienz zu machen. In seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 hat der Senat beschlossen, die Gutachternvorschläge weitgehend umzusetzen. Die Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger laufen darauf hinaus, die Aufgaben und Kompetenzen der bisher existierenden Einheiten des Bau- und Liegenschaftswesens neu zu ordnen und zu systematisieren. Hiermit sind umfangreiche Aufgaben- und in der Folge entsprechende Personaltransfers verbunden. Im Hinblick auf die gewünschte Effektivierung des Systems und die marktwirtschaftliche Orientierung sollen die neu aufgestellten Einheiten mit Ausnahme des Bremer Baubetriebes (BBB), der künftig als Projekt- und Servicebetrieb fungieren wird, personell nach wirtschaftsüblichen Benchmarks (Kennzahlen) dimensioniert werden. Die insgesamt im System vorhandenen Personalüberhänge, die in der Vergangenheit u. a. zu den teilweise negativen Jahresergebnissen des BBB geführt haben, werden auf diese Weise beim BBB konzentriert und werden dort mittel- und langfristige sozialverträglich abgebaut. Für die erforderliche Übergangszeit muss das Personal adäquat beschäftigt werden, jedoch überwiegend mit Aufgaben, die nicht das Kerngeschäft der übrigen Einheiten betreffen.

Weitere bisherige Aufgaben des BBB im Bereich der hoheitlich begründeten Tätigkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bau- und Liegenschaftsbereich für Land und Stadtgemeinde, der Bauaufgaben des Bundes und der Baudokumentation bleiben dauerhaft bzw. für die Laufzeit der Verträge Bremens mit dem Bund (bis 2009) Kernaufgabe des Betriebes BBB.

Analog bzw. passend zum vorgenannten Ortsgesetz ist das Bremische Ortsgesetz zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen (BDB) zu ändern.

Bei der ersten Fassung des Bremischen Ortsgesetzes zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen vom 22. Dezember 1998 ist aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen der Finanzbehörden davon ausgegangen worden, dass die Leistungen für den Bund über den Eigenbetrieb „Baudienstleistungen Bremen“ umsatzsteuerpflichtig abzurechnen seien. Durch die nachfolgende Erklärung des Bundes über die Organleihe für den Bremer Baubetrieb und der Zustimmung Bremens hierzu ist die Notwendigkeit hierzu entfallen, so dass die Aufgaben für den Bund

nunmehr direkte und originäre Aufgabe des Eigenbetriebes BBB im Zuge der Organleihe des Bundes sind. Der künftige Kundenkreis von BDB sind demnach nur noch im Wesentlichen Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung des Bundes, des Landes oder der Stadtgemeinde, aber in deren Interesse stehend, z. B. Eigen-gesellschaften Bremens. BDB ist insoweit steuerrechtlich wie bisher ein „Betrieb gewerblicher Art“.

Alle übrigen Änderungen sind veranlasst durch die vorbeschriebene Änderung bzw. Neufassung des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes vom 3. September 2001. Dort ist auch festgelegt, dass sämtliche zum Zeitpunkt des Änderungsgesetzes bestehenden Eigenbetriebsgesetze bis spätestens zum 31. Dezember 2002 entsprechend den Einzelbestimmungen des Änderungsgesetzes anzupassen sind. Für die Begründung der Änderungen wird auf die seinerzeit gegebenen Begründungen verwiesen

Die Entwürfe der Änderungsgesetze weisen die erforderlichen Änderungen für die Umsetzung der vorgenannten Zielvorstellungen aus. Hinsichtlich der Begründungen im Einzelnen wird auf die ebenfalls beigefügten Begründungen zu den Änderungsgesetzen verwiesen.

Über die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen der Veränderungen des Gesamtsystems wurden bereits in früheren Berichten an die Bürgerschaft ausführliche Darstellungen vorgelegt. In der neuen Struktur werden die Personalüberhänge des Gesamtsystems Bau- und Liegenschaften beim Bremer Baubetrieb konzentriert. Damit treten dort künftig noch näher zu quantifizierende jedoch erhebliche Zuschussbedarfe auf. Es kann ein insgesamt wirtschaftlicher Betrieb für den BBB konstruktionsbedingt voraussichtlich nicht erreicht werden; eine Refinanzierung der zu erwartenden Zuschussbedarfe wird jedoch vom Senat als gemeinsam zu lösende Aufgabe gesehen.

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Bremer Baubetrieb

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ortsgesetz zum Bremer Baubetrieb vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 405, 1999, S. 26 – 2135-a-1), geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S.176), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu „§ 4“ wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu „§ 5“ wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel des Eigenbetriebes ist es, für Einrichtungen des Bundes und des Landes im Land Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen des Baumanagements und sonstige Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen kostendeckend zu erbringen. Weiterhin erbringt der Betrieb hoheitlich begründete Aufgaben des Bau- und Gebäudemanagements, insbesondere Leistungen der Vergabe unter anderem für die übrigen Einheiten des Bau- und Liegenschaftswesens.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Baumanagements“ ein Komma und die Worte „unter anderem für den Bund,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Gebäuden“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Baudokumentation für das Bau- und Liegenschaftswesen des Bundes und des Landes Bremen,

5. Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen.“

3. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Geschäftsführung“ wird jeweils durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeiter“ ein Komma und die Worte „Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden eingefügt:

„6. die Entscheidung über die Eintragung des Eigenbetriebes in das Handelsregister und die Unterrichtung des Senators für Bau und Umwelt und des Betriebsausschusses hierüber;

7. die Veranlassung geeigneter Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung eines Überwachungssystems, zur frühen Erkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährden können.“
6. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Geschäftsführung“ durch „Betriebsleitung“ und „seine“ durch „ihre“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Berichte der Betriebsleitung nach § 13.“
 - cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Betriebsausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte durch die Betriebsleitung tagen.“
8. In § 8 und § 11 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „unter 100 000,- Deutsche Mark“ durch die Worte „unter 50 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebsleitung hat dem Senator für Bau und Umwelt sowie dem Betriebsausschuss und dem zentralen Liegenschaftscontrolling vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.“

11. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht vorzulegen, der mindestens den Anforderungen nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entspricht.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung des Ortsgesetzes zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Bremer Baubetrieb

Allgemeines

1. Anlass für die Änderung des Ortsgesetzes ist zum einen die Umsetzung der Neuordnung des Liegenschaftswesens in der Folge der Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger & Partner, zum anderen die Änderung und dadurch bewirkte Neufassung des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes vom 3. September 2001.
2. Im Frühjahr 2000 hatte die Freie Hansestadt Bremen das Beratungsunternehmen Roland Berger & Partner damit beauftragt, unter anderem für den Bereich des Bau- und Liegenschaftswesens Vorschläge für eine Optimierung der zuvor eingeführten strukturellen und organisatorischen Änderungen nach den Vorschlägen des Beratungsunternehmens McKinsey im Hinblick auf eine größere Effizienz zu machen. In seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 hat der Senat beschlossen, die Gutachtervorschläge weitgehend umzusetzen. Die Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger laufen darauf hinaus, die Aufgaben und Kompetenzen der bisher existierenden Einheiten des Bau- und Liegenschaftswesens neu zu ordnen und zu systematisieren. Hiermit sind umfangreiche Aufgaben- und in der Folge entsprechende Personaltransfers verbunden. Im Hinblick auf die gewünschte Effektivierung des Systems und die marktwirtschaftliche Orientierung sollen die neu aufgestellten Einheiten mit Ausnahme des BBB, der künftig als Projekt- und Servicebetrieb fungieren wird, personell nach wirtschaftsüblichen Benchmarks (Kennzahlen) dimensioniert werden. Die insgesamt im System vorhandenen Personalüberhänge, die in der Vergangenheit u. a. zu den teilweise negativen Jahresergebnissen des BBB geführt haben, werden auf diese Weise beim BBB konzentriert und werden dort mittel- und langfristig sozialverträglich abgebaut. Für die erforderliche Übergangszeit muss das Personal adäquat beschäftigt werden, jedoch überwiegend mit Aufgaben, die nicht das Kerngeschäft der übrigen Einheiten betreffen.
3. Weitere bisherige Aufgaben des BBB im Bereich der hoheitlich begründeten Tätigkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bau- und Liegenschaftsbereich für Land und Stadtgemeinde, der Bauaufgaben des Bundes und der Bau-dokumentation bleiben dauerhaft bzw. für die Laufzeit der Verträge Bremens mit dem Bund (bis 2009) Kernaufgabe des Betriebes.

Zu den Einzelvorschriften

4. Hierfür ist im Bremischen Ortsgesetz zum Bremer Baubetrieb u. a. der § 2 anzupassen.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1

Bei der ersten Fassung des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 1998 ist aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen der Finanzbehörden davon ausgegangen

worden, dass die Leistungen für den Bund über den Eigenbetrieb „Baudienstleistungen Bremen“ umsatzsteuerpflichtig abzurechnen seien. Durch die nachfolgende Erklärung des Bundes über die Organleihe für den Bremer Baubetrieb und der Zustimmung Bremens hierzu ist die Notwendigkeit hierzu entfallen, so dass die Aufgaben für den Bund nunmehr direkte und originäre Aufgabe des Eigenbetriebes BBB im Zuge der Organleihe des Bundes sind. Die Formulierung „des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ muss im Gesetzestext verbleiben, da für die Zukunft eine Tätigkeit des BBB für das System des Landes und der Stadtgemeinde zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Streichung der „regionalen Belange“ ist darin begründet, dass der Betrieb keine Niederlassungen in den Stadtbezirken unterhalten kann und muss. Dies ist – wenn gewünscht – Aufgabe der übrigen Einheiten.

§ 2 Abs. 2

Einfügung der Ziffer 4

Entsprechend dem Abschlussbericht des Beratungsunternehmens Roland Berger & Partner ist Kernaufgabe des Projekt- und Servicebetriebes die Baudokumentation bzw. die Aufbewahrung, Bereitstellung und Verfügbarmachung der entsprechenden Unterlagen. Diese für das Bau- und Gebäudemanagement extrem wichtigen Daten können nicht an gegebenenfalls zu privatisierende Einheiten abgegeben werden, soweit das Objekteigentum bei Bremen verbleibt.

Einfügung der Ziffer 5

Die Prüfung von Zuwendungsmaßnahmen ist eine hoheitliche Aufgabe und kann insoweit nur von originären Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen werden. Die übrigen Einheiten sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung privatrechtlich organisiert oder haben wie der zu gründende Eigenbetrieb Gebäudemanagement anders geartete Kernaufgaben.

5. Alle übrigen Änderungen sind veranlasst durch die vorbeschriebene Änderung bzw. Neufassung des Bremischen Eigenbetriebesgesetzes vom 3. September 2001. Dort ist auch festgelegt, dass sämtliche zum Zeitpunkt des Änderungsgesetzes bestehenden Eigenbetriebesgesetze bis spätestens zum 31. Dezember 2002 entsprechend den Einzelbestimmungen des Änderungsgesetzes anzupassen sind. Für die Begründung der Änderungen wird auf die seinerzeit gegebenen Begründungen verwiesen.

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ortsgesetz zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 411 – 2135-a-2), geändert durch Artikel 5 des Ortsgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S.176), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu „§ 4“ wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu „§ 5“ wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel des Eigenbetriebes ist es, für Einrichtungen Dritter außerhalb von Bund, Land oder Stadtgemeinde Dienstleistungen des Bau- und Gebäudemanagements und sonstige Dienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen kostendeckend zu erbringen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Eigenbetrieb bietet im Bereich des Bau- und Gebäudemanagements insbesondere folgende Dienstleistungen an:“
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „öffentlichen oder“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Gebäuden“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Baudokumentation.“
- 3. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Geschäftsführung“ wird jeweils durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeiter“ ein Komma und die Worte „Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
„6. Die Entscheidung über die Eintragung des Eigenbetriebes in das Handelsregister und die Unterrichtung des Senators für Bau und Umwelt und des Betriebsausschusses hierüber;
7. Die Veranlassung geeigneter Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung eines Überwachungssystems, zur frühen Erkennung von Entwicklungen, die den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährden können.“
- 6. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.“
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Geschäftsführung“ durch „Betriebsleitung“ und „seine“ durch „ihre“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Die Berichte der Betriebsleitung nach § 13.“
 - cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Betriebsausschuss soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte durch die Betriebsleitung tagen.“

8. In § 8 und § 11 wird jeweils das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „unter 100 000,- Deutsche Mark“ durch die Worte „unter 50 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebsleitung hat dem Senator für Bau und Umwelt sowie dem Betriebsausschuss und dem zentralen Liegenschaftscontrolling vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.“
11. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht vorzulegen, der mindestens den Anforderungen nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entspricht.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung des Ortsgesetzes zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes zum Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen

Allgemeines

1. Anlass für die Änderung des Ortsgesetzes ist zum einen die Umsetzung der Neuordnung des Liegenschaftswesens in der Folge der Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger & Partner, zum anderen die Änderung und dadurch bewirkte Neufassung des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes vom 3. September 2001.
2. Im Frühjahr 2000 hatte die Freie Hansestadt Bremen die Beratungsfirma Roland Berger & Partner damit beauftragt, unter anderem für den Bereich des Bau- und Liegenschaftswesens Vorschläge für eine Optimierung der zuvor eingeführten strukturellen und organisatorischen Änderungen nach den Vorschlägen des Beratungsunternehmens McKinsey im Hinblick auf eine größere Effizienz zu machen. In seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 hat der Senat beschlossen, die Gutachtervorschläge weitgehend umzusetzen. Die Vorschläge des Beratungsunternehmens Roland Berger laufen darauf hinaus, die Aufgaben und Kompetenzen der bisher existierenden Einheiten des Bau- und Liegenschaftswesens neu zu ordnen und zu systematisieren. Hiermit sind umfangreiche Aufgaben- und in der Folge entsprechende Personaltransfers verbunden. Im Hinblick auf die gewünschte Effektivierung des Systems und die marktwirtschaftliche Orientierung sollen die neu aufgestellten Einheiten mit Ausnahme des BBB, der künftig als Projekt- und Servicebetrieb fungieren wird, personell nach wirtschaftsüblichen Benchmarks (Kennzahlen) dimensioniert werden. Die insgesamt im System vorhandenen Personalüberhänge, die in der Vergangenheit u. a. zu den teilweise negativen Jahresergebnissen des BBB geführt haben, werden auf diese Weise beim BBB konzentriert und werden dort mittel- und langfristig sozialverträglich abgebaut. Für die erforderliche Übergangszeit muss das Personal adäquat beschäftigt werden, jedoch überwiegend mit Aufgaben, die nicht das Kerngeschäft der übrigen Einheiten betreffen.
3. Weitere bisherige Aufgaben des BBB im Bereich der hoheitlich begründeten Tätigkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bau- und Liegenschaftsbereich für Land und Stadtgemeinde, der Bauaufgaben des Bundes und der

Baudokumentation bleiben dauerhaft bzw. für die Laufzeit der Verträge Bremens mit dem Bund (bis 2009) Kernaufgabe des Betriebes.

Zu den Einzelvorschriften

4. Hierfür ist im Ortsgesetz für den Eigenbetrieb Baudienstleistungen Bremen u. a. der § 2 anzupassen.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2

Bei der ersten Fassung des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 1998 ist aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen der Finanzbehörden davon ausgegangen worden, dass die Leistungen für den Bund über den Eigenbetrieb „Baudienstleistungen Bremen“ umsatzsteuerpflichtig abzurechnen seien. Durch die nachfolgende Erklärung des Bundes über die Organleihe für den Bremer Baubetrieb und der Zustimmung Bremens hierzu ist die Notwendigkeit hierzu entfallen, so dass die Aufgaben für den Bund nunmehr direkte und originäre Aufgabe des Eigenbetriebes BBB im Zuge der Organleihe des Bundes sind. Der künftige Kundenkreis von BDB sind demnach nur noch im Wesentlichen Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung des Bundes, des Landes oder der Stadtgemeinde, aber in deren Interesse stehend, z. B. Eigengesellschaften Bremens. BDB ist insoweit steuerrechtlich wie bisher ein „Betrieb gewerblicher Art“.

Einfügung der Ziffer 4

Entsprechend dem Abschlussbericht des Beratungsunternehmens Roland Berger & Partner ist Kernaufgabe des Bremer Baubetriebes die Baudokumentation bzw. die Aufbewahrung, Bereitstellung und Verfügbarmachung der entsprechenden Unterlagen. Die in dem Eigenbetrieb BBB aufgebaute Sach- und Fachkompetenz im Bereich der Baudokumentation kann über den Eigenbetrieb BDB auch dem vorgenannten Kundenkreis angeboten werden.

5. Alle übrigen Änderungen sind veranlasst durch die vorbeschriebene Änderung bzw. Neufassung des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes vom 3. September 2001. Dort ist auch festgelegt, dass sämtliche zum Zeitpunkt des Änderungsgesetzes bestehenden Eigenbetriebsgesetze bis spätestens zum 31. Dezember 2002 entsprechend den Einzelbestimmungen des Änderungsgesetzes anzupassen sind. Für die Begründung der Änderungen wird auf die seinerzeit gegebenen Begründungen verwiesen.